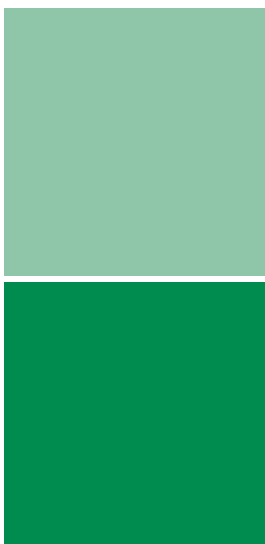


ABO- ANTRAG



-  **günstig**
durch finanzielle Unterstützung des Freistaates Sachsen
-  **bequem**
Zusendung des Fahrausweises und Abbuchung des Geldes
-  **12 Monate**
Mindestvertragsdauer, danach Ausstieg zu jedem Monatsende möglich
-  Bitte geben Sie den Antrag **bis zum 10. des Vormonats** bei einem Verkehrsunternehmen ab

BILDUNGSTICKET



☐ Antrag ☐ Änderungsmitteilung ab
Monat Jahr Kunden-Nr. (falls vorhanden)

1. ANTRAGSTELLER Ich beantrage verbindlich das Bildungsticket entsprechend dem gültigen Tarif des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS). (bei unter 18-jährigen i. d. R. der Erziehungsberechtigte)

☐ Frau* ☐ Herr*
Name, Vorname

Geburtsdatum Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon* E-Mail*

2. NUTZER Zugunsten von (generell auszufüllen, wenn der Nutzer unter 18 Jahren ist oder wenn der Nutzer abweichend vom Antragsteller ist)

☐ Frau* ☐ Herr*
Name, Vorname

Geburtsdatum Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon* E-Mail*

3. FAHRAUSWEIS

☒ Bildungsticket Laufzeit mind. 12 Monate, VMS-Verbundraum

Ort mit Einstiegshaltestelle (Pflichtangabe) Ort mit Umstiegshaltestelle Ort mit Ausstiegshaltestelle (Pflichtangabe)

4.1 ANGABEN ZUM BESUCH EINER ALLGEMEINBILDENDEN SCHULE

Name der Schule (Pflichtangabe) Postleitzahl und Schulort (Pflichtangabe)

Bescheinigung der Bildungseinrichtung ab dem 15. Geburtstag:

Unsere Bildungseinrichtung wird von o. g. Schüler

vom bis besucht (max. Zeitraum ein Jahr).
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Datum Stempel und Unterschrift

4.2 ANGABEN ZUM BESUCH EINER BERUFSBILDENDEN SCHULE

☐ nicht duale Ausbildung

Hinweis: Schüler mit einer dualen Ausbildung haben keinen Anspruch auf ein Bildungsticket. Bei einer dualen Berufsausbildung erfolgt die Ausbildung im Betrieb und der Berufsschule bzw. im Beruflichen Gymnasium. Sie setzt den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages voraus.

Der Schulbesuch erfolgt in der Schulart/dem Bildungsgang:

☐ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ☐ Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) ☐ Fachoberschule
☐ Berufliches Gymnasium ☐ Berufsfachschule

Fachrichtung

Name der Schule (Pflichtangabe) Postleitzahl und Schulort (Pflichtangabe)

Unsere Bildungseinrichtung wird von o. g. Schüler in einer nicht dualen Ausbildung

vom bis besucht (max. Zeitraum ein Jahr).
Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Datum Stempel und Unterschrift

Bearbeitung durch das Verkehrsunternehmen

☐ Konto- und Adressdaten geprüft

Datum - Posteingang

Bearbeiter/in

Buchung

Tarifzone

Verkehrsunternehmen

Zahlungsweise

☐ monatlich EUR
SEPA-Lastschriftmandat vorhanden

☐ jährlich EUR
Einmalzahlung erfolgt

Laufzeit bis

AUSZUG AUS DEM VMS-TARIF BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN DES VERKEHRSVERBUNDES MITTELSACHSEN

Regelungen zum Abonnement (Abo)

1 Allgemeines

Folgende Fahrausweise werden ausschließlich im Abonnement auf Antrag ausgegeben:

- Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- Seniorenticket und Seniorenticket Partner
- Bildungsticket

Der Antrag ist bei den Verkehrsunternehmen sowie über das Internet unter www.vms.de erhältlich.

Die Ausgabe der Abonnement-Zeitkarten erfolgt in Form von Monatswertmarken. Bei personengebundenen Zeitkarten ist zusätzlich zur Monatswertmarke eine Kundenkarte mit Lichtbild erforderlich.

Das monatliche Beförderungsentgelt ist der Preistabelle gemäß Teil D Anlage 8.1 zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen erfolgt die Umstellung des monatlichen Beförderungsentgeltes monatsgenau. Es besteht keine Preisgarantie bis zum Ende der Mindestvertragsdauer.

Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

2 Voraussetzungen für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass entweder der Abonnent selbst oder ein Dritter Inhaber eines in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist, dass der Vertragspartner ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag, anfallende Gebühren und sonstige, aus dem Vertragsverhältnis entstehende Beträge von dessen Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Einzug des Abo-Betrages wird dem jeweiligen Vertragspartner mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Spätestens 5 Tage vor einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der Vertragspartner den Kontoinhaber über die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer und den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Der Vertragspartner behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abonnement-Vertrag zustande.

3 Gesamtschuldnerschaft

Ist der Abonnent nicht Inhaber des Kontos, für das das SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abonnement.

4 Vertragsabschluss und -dauer

Das Abonnement beginnt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf ein Abonnement mit gültigem SEPA-Lastschriftmandat dem Vertragspartner vorliegt bzw. die Einmalzahlung des Jahresbetrages erfolgte.

Das Abonnement zum Normalfahrpreis gemäß Teil B Punkt 3.4.1.1 (außer JungeLeuteTicket) gilt unbefristet mit einer Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten.

Das Abonnement zum JungeLeuteTicket hat eine Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Monaten. Es wird unbefristet abgeschlossen, endet jedoch automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

Eine Person, die ein Abonnement für ein Seniorenticket besitzt, kann für maximal eine andere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein Seniorenticket Partner bestellen. Das Seniorenticket Partner kann nur zusammen mit einem Seniorenticket bezogen werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Seniorentickets Partner ist, dass das SEPA-Lastschriftmandat für das Seniorenticket und das Seniorenticket Partner für das gleiche Konto erteilt wird. Das Seniorenticket Partner kann unabhängig vom Seniorenticket genutzt werden.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu einem bestehenden Seniorenticket ein Seniorenticket Partner-Abonnement abgeschlossen, beginnt die Mindestvertragslaufzeit des Seniorentickets Partner am ersten Kalendertag des ersten Nutzungsmonats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf das Seniorenticket Partner dem Vertragspartner vorliegt.

Das Bildungsticket wird als unbefristetes Abonnement abgeschlossen und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf zusammenhängenden Monaten. Das Bildungsticket endet zum Ablauf der Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung. Die Ermäßigungsberechtigung, welche von der Bildungseinrichtung bis zum Schuljahresende ausgestellt wurde, gilt maximal bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Liegt nicht bis 10. September eine neue Ermäßigungsberechtigung vor, endet das Abonnement zum 30. September, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach dem 15. Geburtstag muss der Antrag für ein Bildungsticket durch eine in Teil B Punkt 3.4.2.3 genannte Bildungseinrichtung bestätigt sein. Die Bestätigung auf der Kundenkarte erfolgt durch den ausgebenden Vertragspartner.

5 Zahlweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Lastschriftverfahren. Abweichend davon kann der Vertragspartner die Möglichkeit der Einmalzahlung des Jahresbetrages (grundsätzlich zwölf Monatsraten) in bar oder per Überweisung einräumen.

Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom Vertragspartner mitgeteilten Tag des Nutzungsmonats fällig. Der die Ermächtigung Erteilende hat für entsprechende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht ausführbar, sind dadurch entstehende und verauslagte Bankgebühren von ihm zu erstatten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu entrichten.

6 Erhalt und Ersatz der Monatswertmarken

Der Abonnent bzw. Nutzer erhält eine Kundenkarte und rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatswertmarken. In die Monatswertmarken sind die Kundennummer sowie die jeweilige zeitliche und räumliche Gültigkeit eingedruckt, so dass eine Entwertung durch den Abonnent bzw. Nutzer entfällt. Die Angaben sind auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim Vertragspartner unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent bzw. der Nutzer die Monatswertmarken nicht bis zum letzten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn der Monatswertmarke, so hat er die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Vertragspartner anzuzeigen. Kommt der Abonnent bzw. Nutzer seiner Anzeigepflicht nicht nach, wird davon ausgegangen, dass ihm die Monatswertmarken ordnungsgemäß zugegangen sind.

Bei Verlust der Kundenkarte kann auf Antrag beim Vertragspartner Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.

Bei Verlust der vom Vertragspartner übergebenen Monatswertmarken erfolgt kein Ersatz.

7 Änderungen des Abonnements

Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem Vertragspartner umgehend in Textform mitzuteilen.

Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes im Krankheitsfall kann erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen gemäß Teil A § 10.

8 Vertragsunterbrechung und Erstattung

Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt enthält § 10 Teil A. Demnach kann eine Zeitkarte zurückgegeben oder hinterlegt werden, welche auf Grund von Krankheit oder Unfall nicht genutzt werden kann. Dazu muss die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse vorgelegt werden. Ergänzend dazu gilt für die Hinterlegung und Erstattung eines Seniorentickets: Hinterlegt der Abonnent bzw. Nutzer eines Seniorentickets aus den vorgenannten Gründen seine Monatswertmarke/n beim Vertragspartner für ein oder zwei Monate, wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Teil D Anlage 3 sowie einer etwaigen Überweisungsgebühr erstattet. Die Nutzung eines dazugehörigen Seniorentickets Partner bleibt davon unberührt.

9 Kündigung

9.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann seitens des Abonnenten frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer erfolgen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag in Textform beim Vertragspartner vorliegen.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die für den Zeitraum nach dem Kündigungstermin gültigen Monatswertmarken zurückgegeben wurden. Bereits vom Fahrgast für den Monat nach der Kündigung entrichtete Beförderungsentgelte werden für den Zeitraum ab Vorlage der restlichen Monatswertmarken erstattet. Die Höhe des zu erstattenden Entgeltes wird gemäß der Regelung im § 10 Abs. 3 der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ohne Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr ermittelt.

Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Seniorentickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das Seniorenticket Partner. In diesem Fall ist das Erreichen der Mindestvertragslaufzeit für das Seniorenticket Partner nicht relevant. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Der Abonnent des Seniorentickets kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des zum Abonnement dazugehörigen Seniorentickets Partner das Seniorenticket Partner unter Beachtung vorgenannter Kündigungsregelungen kündigen, ohne dass das Abonnement des Seniorentickets beendet wird.

9.2 Außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Dabei kommen folgende Regelungen zum Tragen:

- Bei Kündigung eines Abonnements zum Normalfahrpreis vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Normalfahrpreis laut der vereinbarten räumlichen Gültigkeit (Preisstufe) erworben hätte.
- Eine Kündigung des Bildungstickets ist bei nachweislichem Wohn- bzw. Schulortwechsel möglich. Diese muss spätestens am 10. Kalendertag des letzten Nutzungsmonats dem Vertragspartner in Textform vorliegen.
- Bei Kündigung eines Bildungstickets vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer (ohne Schul- oder Wohnortwechsel) wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als wenn er Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende der Preisstufe Verbundraum erworben hätte, maximal jedoch bis zum Betrag der vollen Vertragserfüllung.
- Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Seniorentickets umfasst auch ein eventuell dazugehöriges Abonnement für das Seniorenticket Partner. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.
- Eine Nachforderung entfällt bei Kündigung wegen Tarifänderung.

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn die restlichen Monatswertmarken zurückgegeben wurden.

10 Außerordentliche Kündigung durch den Vertragspartner

- Die Kündigung eines Abonnements durch den Vertragspartner ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
- der die Einzugsermächtigung zur SEPA-Lastschrift Erteilende die damit verbundenen Bedingungen nicht einhält, insbesondere nicht für entsprechende Deckung des Girokontos gesorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (vier Wochen vor der nachfolgenden Abbuchung) aufgelöst hat und er damit eine Rücklastschrift verursachte,
 - der Abonnent bzw. der Nutzer erheblich gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt,
 - die Ermäßigungsberechtigung des Nutzers entfällt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent bzw. Nutzer die Monatswertmarken bis zum Ende des Kalendermonats für die folgenden Monate, die sich schon in seinem Besitz befinden, zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe ist der Abonnent/Kontoinhaber zur Zahlung des jeweiligen Monatsbetrages verpflichtet.

11 Beendigung des Abonnements

Das Abonnement endet durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung.

Darüber hinaus gilt für das Seniorenticket und Seniorenticket Partner folgende Regelung:

Verstirbt der Abonnent bzw. der Nutzer des Seniorentickets, endet automatisch das dazugehörige Abonnement für das Seniorenticket Partner mit Ablauf des Monats, in dem der Tod dem Vertragspartner mittels Sterbeurkunde bekanntgegeben wurde. In diesem Fall ist der Nutzer der Monatswertmarken des Seniorentickets Partner verpflichtet, diese unverzüglich nach Kenntnis von den vertragsbeendenden Umständen an den Vertragspartner zurückzugeben.